

Nutzungsvereinbarung

zwischen der
Aachener Verkehrsverbund GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

-nachfolgend „AVV GmbH“-

und der
Lizenznehmer/Firma
vertreten durch...
Adresse

-nachfolgend „Lizenznehmer/Firma“-

für die Nutzung der Schnittstelle zur AVV-Fahrplanauskunft (nachfolgend als „AVV-API“ bezeichnet)

Die AVV GmbH und Lizenznehmer/Firma werden nachfolgend auch gemeinsam als die "Parteien" und einzeln als eine "Partei" bezeichnet.

Präambel

Über die Schnittstelle zur AVV-Fahrplanauskunft („AVV-API“) können externe Systeme (z.B. eine App oder Webseitenapplikation) Anfragen an das AVV-Fahrplanauskunftssystem stellen und entsprechende Abfrageergebnisse zurückerhalten.

Kurze Beschreibung des Vorhabens:

Lizenznehmer/Firma entwickelt...

1. Vereinbarungsgegenstand

- a. Diese Vereinbarung regelt die Nutzung der AVV-API und darüber abgerufener Fahrplanauskunftsdaten der AVV GmbH durch Lizenznehmer/Firma für die in der Präambel genannten App bzw. Webseite o.ä.
- b. Lizenznehmer/Firma wird die Daten zur Vermittlung von Dienstleistungen im Rahmen einer App bzw. Webseite o.ä. nutzen.
- c. Die Parteien sind sich bewusst, dass das Fahrplanauskunftssystem derart komplex ist und von einer Vielzahl von Aktualisierungen und Fahrplanänderungen sowie bei der Zulieferung von Fahrplandaten von einer Vielzahl von Verbundpartnern abhängig ist, dass eine Vollständigkeit

oder Richtigkeit der Daten weder gewährleistet noch geschuldet werden kann. Vereinbarungsgegenstand ist daher weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit der Daten, sondern allein die Regelung des Zugangs zu der Fahrplanauskunft sowie die Gewährung einer Erlaubnis zur Nutzung dieser Fahrplanauskunft, wie sie die AVV GmbH in ihrem eigenen Interesse auch der Öffentlichkeit auf ihrer Webseite unter www.avv.de zugänglich macht.

2. Schnittstelle der AVV GmbH („AVV-API“)

- a. Die AVV GmbH wird Lizenznehmer/Firma den Zugang zur AVV-API einrichten und somit den Abruf von Fahrplanauskunftsdaten ermöglichen.
- b. Die AVV-API ist in der Regel durchgehend erreichbar. Hiervon ausgenommen ist die Durchführung von Wartungsarbeiten, sowie Ausfälle durch Ausbleiben von Datenlieferungen angeschlossener Unternehmen, technische und systemimmanente Gründe sowie Einwirkungen durch höhere Gewalt. Eine Gewähr für die durchgehende Verfügbarkeit der AVV-API wird daher nicht übernommen.

3. Pflichten von Lizenznehmer/Firma

- a. Um die Serverlast der AVV GmbH möglichst gering zu halten, dürfen dynamische Fahrplandaten ausschließlich als sogenannte Live-Abfragen abgerufen werden. Eine Live-Abfrage ist die Abfrage einzelner Fahrplaninformationen entsprechend der Anfrage des Endnutzers über die AVV-API.
- b. Lizenznehmer/Firma wird die Marke der AVV GmbH oder ein von der AVV GmbH vorgegebenes anderes Logo bei der Darstellung von Abfrageergebnissen in lesbarer Größe platzieren, soweit es angemessen möglich ist.
- c. Lizenznehmer/Firma wird an geeigneter Stelle, etwa in den AGB oder im Impressum, den Hinweis „Fahrplandaten mit freundlicher Genehmigung des AVV“ bzw. „bereitgestellt durch AVV“ und "Ergebnisangaben ohne Gewähr" verwenden.
- d. Wenn die über die App bzw. Webseite o.ä. erzeugte Serverlast eine zumutbare Grenze überschreitet bzw. Support-Leistungen anfallen, werden sich Lizenznehmer/Firma und AVV GmbH über eine Erstattung von Kosten gesondert verständigen.

4. Rechtseinräumung

- a. Die AVV GmbH räumt Lizenznehmer/Firma das auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die AVV-API zur Übernahme von Haltestellenankunfts-/Haltestellenabfahrtsdaten (Haltestellenmonitor) und Routen- bzw. Verbindungsdaten zu verwenden. Die Nutzung der AVV-API und die diesbezügliche Einräumung

eines Nutzungsrechts erfolgt ausdrücklich nicht exklusiv. Die AVV GmbH kann bei Bedarf auch mit weiteren Anbietern eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

- b. Diese Rechte umfassen folgende Nutzungen und Einschränkungen:
 - i Lizenznehmer/Firma darf die AVV-API und der darüber angerufenen Daten der AVV GmbH nur im Rahmen der App bzw. Webseite entsprechend der Präambel verwenden.
 - ii Eine über die Rechtseinräumung hinausgehende Nutzung der AVV-API und der darüber abgerufenen Daten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- c. Daneben räumt die AVV GmbH Lizenznehmer/Firma während der Vereinbarungslaufzeit das beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Marke der AVV GmbH und das vorgegebene Logo zur Erfüllung der Pflicht aus Ziffer 3.b zu nutzen.

5. Vergütung

- a. Die Nutzung der AVV-API durch Lizenznehmer/Firma erfolgt ohne Vergütung.

6. Technische Sicherheit, Anforderungen an die Plattform

- a. Lizenznehmer/Firma ist bemüht, durch technische Sicherungsmaßnahmen einen massenhaften Abruf von Daten zu verhindern.
- b. Wenn eine Überlastung der Server aufgrund hoher Zugriffszahlen dauerhaft zu befürchten ist, so werden sich die Parteien rechtzeitig und einvernehmlich auf präventive Maßnahmen verständigen. Ist eine solche einvernehmliche Verständigung nicht möglich, so ist die AVV GmbH berechtigt, die Anzahl der Zugriffe auf die API vorübergehend zu beschränken, wenn und soweit eine Überlastung der Server dauerhaft zu befürchten ist. Die AVV GmbH wird den Lizenznehmer/Firma über eine solche Beschränkung vorher informieren.
- c. Stellt Lizenznehmer/Firma ein Sicherheitsproblem fest, das erhebliche Auswirkungen auf den Zugang zur AVV-API oder Daten bei der AVV GmbH hat, wird Lizenznehmer/Firma den Zugang zur Fahrplanauskunft über die AVV-API abschalten oder isolieren bis das Sicherheitsproblem behoben ist. Lizenznehmer/Firma wird die AVV GmbH über Sicherheitsprobleme unverzüglich informieren.
- d. Eine Dekompilierung, Reverse Engineering, Bearbeitung, Umarbeitung, Übersetzung, Disassemblierung oder sonstige Umwandlung des Quellcodes der AVV-API oder des Fahrplanauskunftssystems sind nur nach schriftlicher Vereinbarung/Genehmigung mit der AVV GmbH gestattet.

- e. Lizenznehmer/Firma wird im angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden Umfang Anti-Viren-Software und Firewalls einzusetzen, um einen Angriff auf die AVV-API durch Schadsoftware zu verhindern.
- f. Lizenznehmer/Firma ist nicht berechtigt, die Zugangsdaten und Passwörter, die die AVV GmbH ihm für die Nutzung der AVV-API überlässt, Dritten zu offenbaren und/oder zur Nutzung zu überlassen. Lizenznehmer/Firma muss die ihm überlassenen Zugangsdaten und Passwörter wirksam vor unbefugtem Zugriff Dritter schützen. Ausgenommen davon sind Dritte, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlich sind, wie technische Dienstleistungspartner von Lizenznehmer/Firma, sofern diese die Vereinbarung mit unterzeichnen.

7. Geheimhaltung und Öffentlichkeitsarbeit

- a. Die Parteien werden dauerhaft sämtliche von der jeweils anderen Partei und mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) erhaltenen Informationen über deren Angelegenheiten sowie sämtliche Informationen, die ihnen über die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung bekannt werden, insbesondere Kunden- und Produktdaten, technische Daten wie Computerprogramme und Schnittstellen sowie Finanzdaten wie Umsätze, Margen und Einkaufsbedingungen, strikt vertraulich behandeln, nur für die Durchführung dieser Vereinbarung verwenden und Dritten nicht zugänglich machen. Diese Pflichten schließen auch Angestellte, Beauftragte, Zulieferfirmen und Subunternehmer der Vertragsparteien ein.
- b. Die Parteien werden sich für jegliche Form der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Nutzung der AVV-API und der darüber angerufenen Daten der AVV GmbH (etwa Pressemeldungen etc.) vorab über Zeitpunkt und Inhalt abstimmen. Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit der Parteien, die über die Durchführung dieser Nutzungsvereinbarung hinausgehen, bedürfen jeweils der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der anderen Partei, die auch per E-Mail erklärt werden kann.

8. Laufzeit und Kündigung

- a. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- b. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- c. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- d. Mit Beendigung der Vereinbarung enden sämtliche Nutzungsrechte mit angemessener Auslauffrist. Nach Beendigung der Vereinbarung werden die Parteien unverzüglich alle Daten, die die jeweilige Partei der anderen Partei überlassen hat, vollständig auf ihren

Datenverarbeitungssystem und Datenträgern löschen. Die übliche Datensicherung und Archivierung bleibt unberührt.

- e. Stellt die AVV GmbH das Fahrplanauskunftssystem oder den Zugriff darauf über die bestehende AVV-API in Zukunft um, werden die Parteien diese Vereinbarung den Änderungen anpassen und fortsetzen.

9. Ansprechpartner

- a. Die AVV GmbH benennt folgenden primären Ansprechpartner:

Herr Dr. Stefan von der Ruhren, Tel.: 0241 / 96897-28, Mail: api@avv.de

- b. Lizenznehmer/Firma benennt folgenden primären Ansprechpartner:

Herr/Frau xxx, Tel.: xxx, Mail: xxx

- c. Die Parteien tragen im Falle einer Verhinderung der vorgenannten Personen dafür Sorge, dass entsprechend qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und die anfallenden Leistungen übernehmen.

10. Haftung

- a. Die Parteien haften gegenseitig für alle selbst oder durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden nur, soweit diese Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und stellen die andere Partei bei einer Inanspruchnahme infolge einer von ihnen begangenen Pflichtverletzung von Ansprüchen Dritter frei.
- b. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Rahmen abgegebener Garantien, Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle

der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig ist.

12. Schlussbestimmungen

- a. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien für den Vereinbarungsgegenstand dar. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Textform genügt dem Schriftformerfordernis nicht.
- b. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aachen.

Ort, Datum

Ort, Datum

AW GmbH

Lizenznehmer/Firma
(handschriftlich)

AW GmbH